

Flurbereinigungsverfahren

Malsfeld – K 20

UF 1461

Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung
und Anhörung der Beteiligten
nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Inhalt

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Auslegung
- Zweck und Rechtsgrundlagen der Wertermittlung
- Grundsätze der Wertermittlung
- Praktische Durchführung der Wertermittlung
- Ergebnisse der Wertermittlung
 - Karte, Wertermittlungsrahmen, Abschläge, Kapitalisierungsfaktor
- Beispiel einer Wertermittlung
- Wie geht es weiter?
- Ansprechpartner

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

- Die Ladung erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung in den betroffenen Städten und Gemeinden in der 15. Kalenderwoche 2025
 - Stadt Felsberg
 - Stadt Hessisch Lichtenau
 - Stadt Homberg (Efze)
 - Gemeinde Knüllwald (17. KW 2025)
 - Gemeinde Körle
 - Gemeinde Malsfeld
 - Stadt Melsungen
 - Gemeinde Morschen
 - Gemeinde Söhrewald
 - Stadt Spangenberg
- zusätzlich durch persönliche Ladung mit Anschreiben vom 09.04.2025
- **Einwendungen?**

Auslegung

- Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse erfolgt im:

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

Hans-Scholl-Straße 6
34576 Homberg (Efze)

- am Mittwoch, den **07. Mai 2025**
10:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
- am Donnerstag, den **08. Mai 2025**
08:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- am Freitag, den **09. Mai 2025**
08:00 - 13:00 Uhr

Auslegung

- An diesen drei Tagen stehen Mitarbeitende der Flurbereinigungsbehörde für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung
- **Es wird gebeten, im Vorfeld einen Termin mit den Mitarbeitern des AfB Homberg zu den drei genannten Terminen zu vereinbaren:**

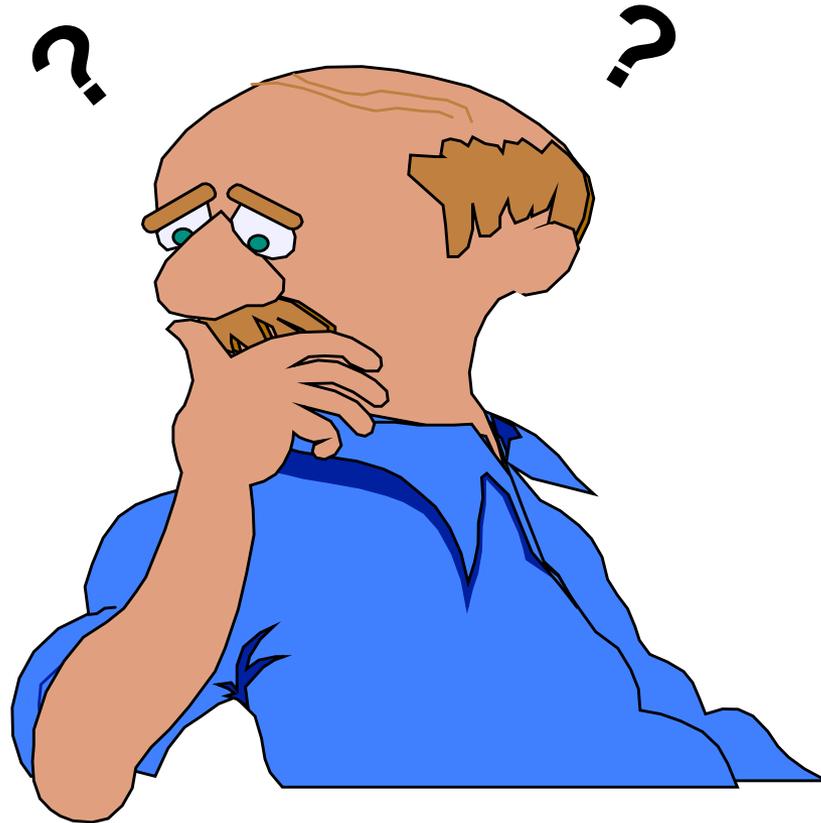
Martin Bigge
0611/535 – 2129

Sachbearbeiter (Bodenordnung)
E-Mail: Martin.Bigge@hvbg.hessen.de

Katja Nuhn-Rassner
0611/535 – 2216

Sachbearbeiterin (Bodenordnung)
E-Mail: Katja.Nuhn-Rassner@hvbg.hessen.de

Zweck und Rechtsgrundlagen der Wertermittlung



Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Anweisungen bilden den rechtlichen Rahmen der Wertermittlung:

- **§§ 27 – 33 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**
- **Wertermittlungsrichtlinie: Richtlinie für die Durchführung der Wertermittlung**
- **Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz vom 20.12.2007)**
- **Baugesetzbuch und Immobilienwertermittlungsverordnung (bei Verkehrswerten)**

Vorbemerkung

- In den §§ 27 – 33 FlurbG wird die Wertermittlung als eigener Abschnitt des **gestuften Verwaltungsverfahrens** Flurbereinigung ausgegliedert. Sie schließt ab mit dem Verwaltungsakt „Feststellungsbeschluss“.
- Diese **Ausgliederung** ist zweckmäßig, weil es den Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens oft durch die Unanfechtbarkeit der Bewertung entlastet und verkürzt.

§ 27 FlurbG: Ermittlung des Wertverhältnisses

*Um die Teilnehmer mit **Land von gleichem Wert** abfinden zu können, ist der Wert der alten Grundstücke zu ermitteln. Die Wertermittlung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist.*

- **Austausch nicht nach Fläche, sondern dem relativen Wert (Tauschwerte)**
- **Daher ist der Wert i.d.R. für alle Flurstück im Verfahrensgebiet zu ermitteln.**

Erläuterung zu § 27:

- Die Wertermittlung dient darüber hinaus z.B. der Bemessung der Geldausgleiche für Mehr- und Minderausweisungen in Land nach § 44 Abs. 3 FlurbG.
- Maßgeblicher Zeitpunkt der Wertermittlung ist die Bekanntgabe der Wertermittlung

§ 28 FlurbG: Bewertung nach dem Nutzen

- (1) Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist das Wertverhältnis in der Regel nach dem Nutzen zu ermitteln, den sie bei gemeinüblicher ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer ohne Rücksicht auf ihre Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage nachhaltig gewähren können. Hierbei sind die Ergebnisse einer Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen; Abweichungen sind zulässig.*
- (2) Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks, die seinen Wert dauernd beeinflussen, sowie Rechte nach § 49 Abs. 3 FlurbG sind, soweit erforderlich, in ihrem Wert besonders zu ermitteln.*

Erläuterung zu § 28:

Verhältnis zwischen Nutzungswert und Verkehrswert

- Grundsatz: „Maßgeblich ist der objektive Wert, also der Wert, den das Grundstück für jedermann hat, der es im Flurbereinigungsgebiet ortsüblich bewirtschaftet. Schon deshalb muss die **allgemeine Nachfrage nach Grund und Boden** bei der Wertermittlung ausscheiden. ...“
- Die Ertragsbedingungen ergeben sich zunächst aus dem Boden unter Berücksichtigung z.B. von Hängigkeit, Höhenlage, Überschwemmungsgefahr, Verseuchung, Waldrandlage, etc. welche durch Zu-/Abschläge berücksichtigt werden.

Erläuterung zu § 28:

Wie ergibt sich der Nutzungswert?

Nutzungswert = Bodenwert (+Zuschläge) (-Abschläge)

- Der Bodenwert bestimmt sich durch die natürliche und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens.
- Die Zuschläge und Abschläge ergeben sich aus den Umständen, welche nicht im Bodenwert erfasst sind (örtliche Besonderheiten)
 - Hängigkeit, Welligkeit, Unwirtschaftlichkeit
 - Nässe, Waldschatten
 - Schutzstreifen von Leitungen und Gewässern

§ 29 FlurbG:

Wertermittlung für Bauflächen, Bauland und bauliche Anlagen

- (1) Die Wertermittlung für Bauflächen und Bauland sowie für bauliche Anlagen hat auf der Grundlage des Verkehrswertes zu erfolgen.*
- (2) Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre; Wertänderungen an baulichen Anlagen, die durch die Aussicht auf die Durchführung der Flurbereinigung entstanden sind, bleiben außer Betracht.*

§ 29 FlurbG:

Wertermittlung für Bauflächen, Bauland und bauliche Anlagen

- (3) *Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des Bodenanteils und der Bauteile getrennt zu ermitteln, wenn dies auf Grund von Vergleichspreisen möglich ist; die Verkehrswerte sind gesondert anzugeben.*
- (4) *Die Ermittlung des Verkehrswertes der baulichen Anlagen soll nur dann vorgenommen werden, wenn die baulichen Anlagen einem neuen Eigentümer zugeteilt werden.*



§ 30 FlurbG: Grundstücksgröße, Zweck

Für die Größe der Grundstücke ist in der Regel die Eintragung im Liegenschaftskataster maßgebend.

§ 31 FlurbG: Wertermittlungsverfahren

- (1) Die Wertermittlung wird in der Regel durch landwirtschaftliche Sachverständige vorgenommen. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt die Zahl der Sachverständigen, wählt sie nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aus der von der oberen Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung aufgestellten Liste der als Sachverständige geeigneten Personen aus und **leitet die Wertermittlung. Der Vorstand soll der Wertermittlung beiwohnen.***
- (2) Sind zu einer Wertermittlung Kenntnisse erforderlich, die über die allgemeine landwirtschaftliche Sachkunde hinausgehen, so sind besondere anerkannte Sachverständige beizuziehen.*

Erläuterung zu § 31:

- Die Flurbereinigungsbehörde leitet die Wertermittlung und ist auch für die Einstufung jeder Fläche in die richtige Klasse rechtlich verantwortlich.
- Der Vorstand der TG soll vertreten sein, um auf örtliche Besonderheiten hinzuweisen. Sein Fehlen macht die Wertermittlung jedoch nicht rechtswidrig.
- Die Sachverständigen dürfen keine Beteiligten oder deren Angehörige sein. Dies sichert die zwingende Anhörung des Vorstandes.

§ 32 FlurbG: Auslegung und Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Die Ergebnisse sind ihnen in einem Anhörungstermin zu erläutern. Nach Behebung begründeter Einwendungen sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen; die Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen.

Erläuterung zu § 32:

- Die Auslegung gibt den Beteiligten die Möglichkeit, sich eingehend über die eigenen Grundstücke und alle anderen Grundstücke im Verfahrensgebiet zu informieren.
- Die Ergebnisse der Wertermittlung müssen zusätzlich in einem Anhörungstermin erläutert werden.
- Jeder Beteiligte kann Einwendungen bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung schriftlich oder mündlich vorbringen. Sie sind keine förmlichen Rechtsbehelfe, sondern Anregungen zur Änderung der Wertermittlung.
- Die Flurbereinigungsbehörde schließt die Wertermittlung durch die Feststellung der Ergebnisse als Verwaltungsakt ab.



§ 33 FlurbG: Ländervorbehalt

Die Länder können die Vornahme der Wertermittlung sowie die Bekanntgabe und Feststellung der Wertermittlungsergebnisse abweichend regeln.

Grundsätze der Wertermittlung

- Die Grundlage für die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes (als ein Ziel der Flurbereinigung) ist der Tausch von Grundstücken.
- Die Eigentumsrechte aller Grundstückseigentümer müssen dabei gewahrt bleiben.
- In der Flurbereinigung wird jeder Grundstückseigentümer mit Land von gleichem Wert abgefunden.

Grundsätze der Wertermittlung

- Um eine wertgleiche Abfindung zu gewährleisten, muss daher der Wert aller Einlagegrundstücke im Verfahrensgebiet ermittelt werden.
- Die Wertermittlung dient somit der **Ermittlung des Tauschwertes** (Wertverhältnisses) der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes im Wege der vergleichenden Schätzung.

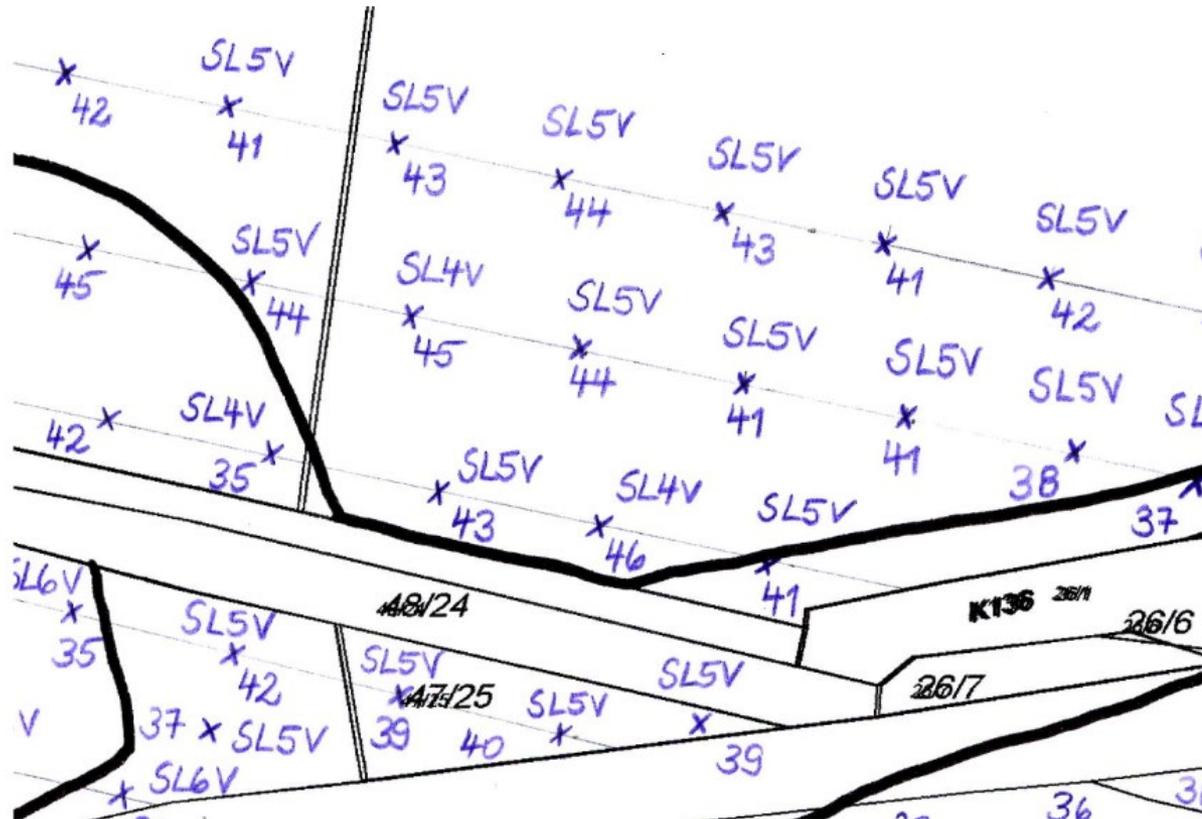
Grundsätze der Wertermittlung

- Grundlage ist die Bodenschätzung des Finanzamtes Schwalm-Eder, welche Bodenzahlen (Grundzahlen) von 1 bis 100 enthält.
- Bodenzahlen werden in der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren zu Wertklassen zusammengefasst (Vereinfachung).
- Alle Wertklassen und die jeweiligen Nutzungsarten des Bodens sind im Wertermittlungsrahmen zusammengefasst.
- Jeder Wertklasse ist eine Wertverhältniszahl (WVZ) zugeordnet. Sie ist in Werteinheiten pro Hektar [WE/ha] angegeben.

Durchführung der Wertermittlung

Was ist bisher in der Wertermittlung geschehen? (1):

- 2003: Beweissicherung der LN-Flächen im Bereich der geplanten Trasse (Herr Wehnes)



Durchführung der Wertermittlung

Was ist bisher in der Wertermittlung geschehen? (2):

- 2009: Durchführung von Probebohrungen der Vergleichsstücke sowie Bestimmung wertrelevanter Faktoren im Rahmen des Wertermittlungseinleitungstermins (21.10.2009)



Durchführung der Wertermittlung

Was ist bisher in der Wertermittlung geschehen? (3):

- 2010/2011: Schätzung des Verfahrensgebietes (Herr Stern)



Durchführung der Wertermittlung

Was ist bisher in der Wertermittlung geschehen? (4):

- bis 2018: einzelne Nachschätzungen (Herr Stern)
- Mehrmalige Feldvergleiche (z.T. mit ALS) und Luftbilddauswertung zur Aktualisierung der örtlichen Gegebenheiten durch Sachbearbeiter
- Ermittlung von abschlagsrelevanten Einflüssen
 - Hängigkeit
 - Waldschatten
 - Vernässungen
 - Leitungsschutzstreifen, Mast- und Schacht-Standorte
 - Gewässerschutzstreifen
- Einarbeitung der Ergebnisse in LEFIS (Programmsystem)

Durchführung der Wertermittlung

Was ist bisher in der Wertermittlung geschehen? (5):

➤ **Wertermittlungsschlussstermin: 15.02.2024**

mit endgültiger Festlegung:

- Wertermittlungsrahmen
- Abschläge (Korrekturwerte)

➤ **Häusliche Bearbeitung**

Wertermittlungsrahmen (1)

Nutzungsart	Abkürzung	Wertverhältniszahl (WVZ - Werteinheiten je ha) in den einzelnen Klassen (Bodenzahlen der amtlichen Bodenschätzung)						
		1	2	3	4	5	6	7
Bodenzahlen		> 70	62 - 70	53 - 61	44 - 52	37 - 43	30 - 36	23 - 29
Ackerland	A	76	66	57	48	40	33	26
Bodenzahlen		> 70	62 - 70	53 - 61	44 - 52	37 - 43	30 - 36	23 - 29
Grünland	GR	76	66	57	48	40	33	26
Ackerland K15	A (K15)	76	66	57	48	40	33	26
Grünland K15	GR (K15)	76	66	57	48	40	33	26
Weg ²⁾	WEG	57	48	40	33	26	15	5
Weg K15 ²⁾	WEG (K15)	57	48	40	33	26	15	5
Wasserfläche ²⁾	WA	57	48	40	33	26	15	5
Wasserfläche K15 ²⁾	WA (K15)	57	48	40	33	26	15	5

Der Zusatz „K15“ in den Nutzungsarten und Abkürzungen steht für die Flächen, die für die Trasse und dessen Begleitmaßnahmen bereits in Anspruch genommen wurden bzw. noch benötigt werden.

²⁾ Wege und Gewässer werden in die gleichen Klassen wie die angrenzenden LN-Flächen eingestuft. Durch die Abstufung dieser Klassen im Wertermittlungsrahmen ergibt sich eine Wertminderung um 2 Klassen gegenüber den angrenzenden LN-Flächen. Rekultivierte Wege werden analog dazu wertgemindert eingestuft. Wegfallende und nicht mehr vorhandene Gewässer werden hingegen ohne Wertminderung zu den angrenzenden LN-Flächen eingestuft.

Wertermittlungsrahmen (2)

Nutzungsart	Abkürzung	Wertverhältniszahl (WVZ - Werteinheiten je ha) in den einzelnen Klassen (Bodenzahlen der amtlichen Bodenschätzung)						
		1	2	3	4	5	6	7
Gebäude- und Freiflächen / Gewerbegebiet ¹⁾	GF	1133	250	100	-	-	-	-
Gehölz	GH	-	-	-	-	-	-	5
Gehölz K15	GH (K15)	-	-	-	-	-	-	5
Unland ³⁾	U	-	-	-	-	-	15	5
Unland K15	U (K15)	-	-	-	-	-	15	5
Wald	H	-	-	20	-	-	-	-
Garten	G	76	-	-	-	-	-	-
Bahngelände	BGL	-	-	-	-	-	-	5
Bahngelände K15	BGL (K15)	-	-	-	-	-	-	5
A/GR Sondergebiet	AS/GRS	-	-	-	-	-	-	1

¹⁾ Betriebsflächen werden in GF2 eingestuft.

Friedhof, Sportplatz, Feldscheunen sowie Ver- und Entsorgungsflächen werden in GF3 eingestuft.

³⁾ Hutungsflächen werden in U6 eingestuft.

Wertkorrekturen (1)

Hängigkeit:

Ackerland	Grünland	Abschlag
unter 6 %	unter 12 %	kein Abschlag
7 % - 13 %	13 % - 18 %	1 Klasse
über 13 %	über 18 %	2 Klassen

Waldschatten:

Süden / Osten / Westen	Norden	Abschlag ⁴⁾
30 m	20 m	1 Klasse

⁴⁾ Abschlänge für Schattenwirkung von geschlossenen Baumreihen. Bei vereinzelt stehenden Bäumen oder Heisterhecken sowie durch topographische Verhältnisse können die Streifenbreiten geringer sein.

Schutzstreifen an Gewässern:

Die an ganzjährig wasserführende Gewässer angrenzenden Flächen wurden im Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante mit einer Wertkorrektur von 10 % abgewertet. Betrachtet wurden nur LN-Flächen.



Wertkorrekturen (2)

Gewässer mit angebrachten Schutzstreifen



Wertkorrekturen (3)

Schutzstreifen von Leitungen:

Leitungsart	Festsetzung des Leitungsbetreibers	Wertkorrektur
Freileitung Tennet	elliptisch (digitale Vorlage)	10 %
Freileitung Avacon	je 25 m links und rechts der Leitung	10 %
Freileitung EAM	je 0,50 m links und rechts der Leitung	10 %
Gasleitung EAM (Hochdruck)	je 3 m links und rechts der Leitung	10 %
Gasleitung EAM (Mitteldruck)	je 2 m links und rechts der Leitung	10 %
Sonstige bekannte Ver- und Entsorgungsleitungen	je 1,50 m links und rechts der Leitung	10 %

Standorte von Masten, etc.:

Art / Betreiber	Größe (Form)	Wertklasse
Tennet	300 m ² (Raute)	A/GR Sondergebiet
Avacon	100 m ² (Raute)	A/GR Sondergebiet
Brückenpfeiler K 15	1 m Abstand zu Pfeilern (Rechteck)	A/GR Sondergebiet
Gittermast / Holzmast (EAM)	25 m ²	A/GR Sondergebiet
Kanalschächte	9 m ² (bei Beeinträchtigung der Bewirtschaftung)	A/GR Sondergebiet

Mehrfachabstufungen durch Überlagerung von Abschlägen und Wertkorrekturflächen wurden nicht begrenzt.

Kapitalisierungsfaktor

- Zweck der Wertermittlung ist es, dass jeder Teilnehmer nach der Neuzuteilung mit Land von gleichem Wert abgefunden werden kann.
- Der Wert der eingebrachten Grundstücke wird in Werteinheiten berechnet und kann so mit allen Grundstücken im Verfahrensgebiet verglichen werden. Der **Kapitalisierungsfaktor** dient einzig als Umrechnungsfaktor der Werteinheiten in einen monetären Wert und ist hier vorläufig festgelegt mit **300,- € / Werteinheit**.
- Multipliziert man also den Wert eines Grundstücks (in Werteinheiten) mit dem Kapitalisierungsfaktor ergibt sich dessen monetärer Wert in Euro. Dies ist nötig bei der Festsetzung von Geldabfindungen und Geldausgleichen.

Beispiel einer Wertberechnung (1)

Vorbemerkung:

- Auf den nächsten Folien folgt beispielhaft die Bewertung eines Flurstücks (= Musterbeispiel aus dem Merkblatt, das jeder erhalten hat)
- Entsprechend dieses Beispiels wurde für jeden Teilnehmer der Flurbereinigung der individuelle Nachweis des Alten Bestandes aufgestellt und Ihnen mit persönlichem Anschreiben zugesandt.
- In die Wertermittlung fließt die tatsächlich vorgefundene Nutzungsart ein.
- Die vorhergehende Absteckung des Wege- und Gewässernetzes wurde hier berücksichtigt / angehalten.
- So fließen z.B. herausgewachsene Gehölze oder verschobene Wege in die Wertermittlung mit ein.

Beispiel einer Wertberechnung (2)

Nachweis des Alten Bestandes

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)

Nachweis des Alten Bestandes
- Katasterdaten, Wertermittlungsdaten -

Ordnungsnummer: 9/00
Seite: 29 von 57
Datum der Ausgabe: 02.04.2025

Verfahrensnummer: 1461

Verfahrensname: Malsfeld-K20

Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Fläche [m ²]	Nutz- art	Wert- klasse	Wertver- hältniszahl	Fläche [m ²]	Wert [WE]	Wertkorrektur- merkmal	Wertkorrektur/-faktor
Malsfeld	8	301/93	3.944	GR	4	48	2.336	11,21		
Auf dem Gnatz				GR	4	48	408	1,96		
Bemerkungen zum Flurstück								-0,20	Gewässerrandstreifen	-10 %
Ausgleichs- oder Kompensationsfläche				GR	4	48	422	2,03		
Wasserschutzgebiet (Zone III)				GR	4	48	504	2,42		
				WEG	4	33	1	0,00		
				WEG	4	33	10	0,03		
				WA	7	5	263	0,13		
				Summe:			3.944	17,59		

Angaben zum Flurstück

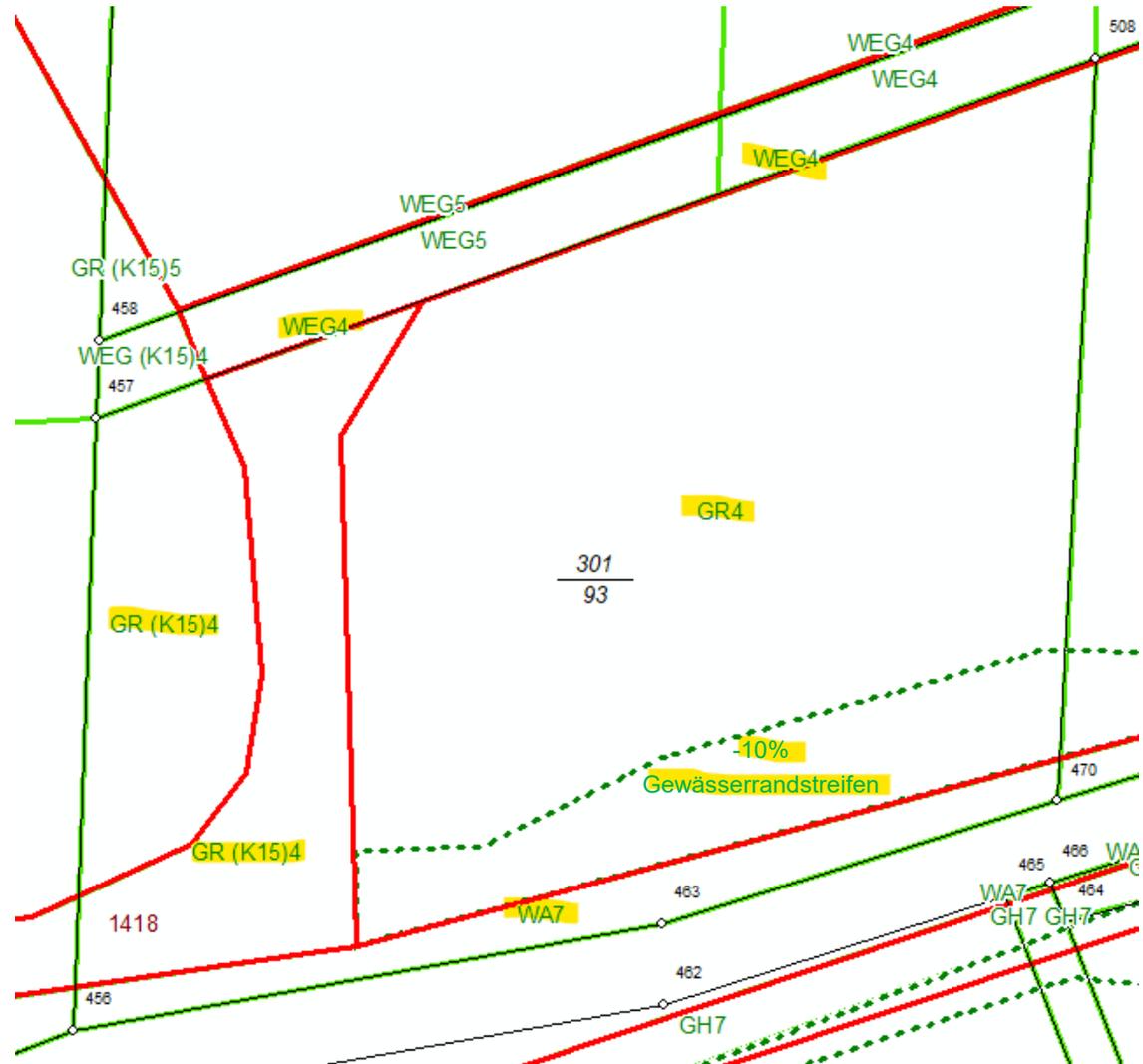
Ermittlung der Werteinheiten

ggf. Wertkorrektur

- Der Nachweis über den Alten Bestand beinhaltet alle Flächen / Flurstücke, die jeder Teilnehmer in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht hat.
- Die Berechnung wird auf den nachfolgenden Folien erläutert.

Beispiel einer Wertberechnung (3)

Wertklassen –
Abschnittsflächen



Beispiel einer Wertberechnung (4)

Nutzungsart	Wert- klasse	Wertklassen- Abschnitts- Fläche [ha]		Wertverhältniszahl [WE/ha]		Wert [WE]	
GR	4	0,2336	x	48	=	11,21	
GR	4	0,0408	x	48	=	1,96	
abzgl.		0,0408	x	48 x - 0,1	=	- 0,20	Abschlag 10% Gewässerrandstreifen
GR (K15)	4	0,0504	x	48	=	2,42	
GR (K15)	4	0,0422	x	48	=	2,03	
WEG	4	0,0010	x	33	=	0,03	
WEG	4	0,0001	x	33	=	0,00	
WA	7	0,0263	x	5	=	0,13	
Summe:		0,3944				17,59	

Das Grundstück hat somit insgesamt 17,59 Werteinheiten (WE).

Der kapitalisierte Wert des (Grünland-) Grundstücks beträgt:

$$17,59 \text{ WE} \times 300 \text{ (Kap.-Faktor)} = \underline{\underline{5.277,00 \text{ EUR}}}$$

Wie geht es weiter ? (1)

- **Bekanntgabe u. Feststellung der WE-Ergebnisse (§ 32 FlurbG)**
 - Der Anhörungstermin findet am 06.05.2025 statt.
 - Die Offenlegung erfolgt vom 07. bis 09.05.2025.
 - Eventuelle Einwendungen gegen die WE-Ergebnisse bitte persönlich oder schriftlich dem AfB Homberg mitteilen. Es folgt eine Überprüfung der Einwendungen.
 - Danach erfolgt die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse (Verwaltungsakt) durch eine Öffentliche Bekanntmachung.
 - Anfechtung durch Widerspruch ist gegen die Feststellung möglich.
 - Entscheidung über Widerspruch durch die „Spruchstelle für Flurbereinigung“.

Wie geht es weiter ? (2)

- **Abfindungswunschtermin** nach § 57 FlurbG
 - Nach Feststellung der Wertermittlungsergebnisse werden Fragebögen / Unterlagen zum Abfindungswunsch versandt
 - Abfindungswünsche können auch im persönlichen Gespräch aufgenommen werden

- **Abfindungsvereinbarung** nach § 99 FlurbG
 - Nach Auswertung aller Abfindungswünsche wird über das gesamte Verfahrensgebiet ein Abfindungsentwurf erstellt
 - Abfindungsvereinbarungsverhandlungen mit jedem Eigentümer beginnen im Anschluss

- **Vorläufige Besitzeinweisung** nach § 65 FlurbG
 - Nach Abschluss der Abfindungsverhandlungen erfolgt die Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

- Ihre Ansprechpartner sind:

Nina Schäfer (Verfahrensleiterin)

Tel.: 0611 / 535 - 2256

E-Mail: Nina.Schaefer@hvbg.hessen.de

Martin Bigge (Sachbearbeitung Bodenordnung)

Tel.: 0611 / 535 - 2129

E-Mail: Martin.Bigge@hvbg.hessen.de

Katja Nuhn-Rassner (Sachbearbeitung Bodenordnung)

Tel.: 0611 / 535 - 2216

E-Mail: Katja.Nuhn-Rassner@hvbg.hessen.de

Flurbereinigungsbehörde:

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

Hans-Scholl-Straße 6

34576 Homberg (Efze)

